**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe

**Autor:** Oberlin / Mousson

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542868

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

genschwäher in der deutschen Schweiz als ihr nahe Verwandte angesehen werden. Desloes beharret auf seinem Antrag, welcher mit der Redaktion selbst angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

## Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesezgebenden Räthe.

Luzern den 7ten Christmonat 1798

Bürger Gesezgeber!

Wenn die Handhabung der gesezlichen Ordnung und der allgemeinen Sicherheit grossentheils von dem festen und unerschütterlichen Betragen der öffentlichen Beamten abhängt, so darf kein Mittel versäumt werden, welches dieselben zu einer treuen Pflichterfüllung aufmuntern und die Hindernisse ihrer erforderlichen Thätigkeit beseitigen kann. Ein solches Hinderniß scheint aber hin und wieder bei der zahlreichen Klasse von Unterbeamten die Besorgniß von Beschädigungen ihres Eigenthums zu seyn, wodurch Uebelgesinnte für verdiente Bestrafungen oft unentdekt Rache zu nehmen suchen.

Dieß mag auch nicht wenig dazu beitragen, daß Agenten und Munizipalbeamte so geneigt sind ihre Stellen zu verlassen, wenn sich irgendwo die Verführung des Volkes zu bemächtigen und dasselbe zu unordentlichen Bewegungen anzureizen bemüht, und daß ihnen öfters der Muth gerade in demjenigen Augenblicke entsinkt, wo nur eine schnelle und nachdrukvolle Wirksamkeit grösserm Uebel vorzubeugen vermag. Durch euer Dekret vom 29sten Augstmonat, habt ihr, Bürger Gesezgeber, die Personen der Kantonsbeamten unter den besondern Schuz der Gesetze genommen. Wenn die Gerechtigkeit verlangte, daß diejenigen, deren persönliche Sicherheit vermittelst ihrer öffentlichen Stellung grössern Gefahren ausgesezt ist, auch durch eine besondere Maaßregel gegen dieselben geschüzt werden, so ist eine ähnliche Verfügung zur Sicherstellung ihres Eigenthums um so viel nothwendiger, als dasselbe leichter im verborgenen und ungestraft verlezt werden kann.

In dem nemlichen Falle, wie die öffentlichen Beamten, befinden sich auch manche und zwar die wärmsten Anhänger der neuen Ordnung der Dinge, die sich immer laut und fest für dieselbe erklärten, und ihren Fortgang, wenn gleich nicht durch die Pflicht eines Amtes dazu aufgefordert, auf eine thätige Weise zu befördern suchen. Auf sie ist also auch der Haß aller Feinde dieser neuen Ordnung gerichtet und ihre Personen sowohl als ihr Eigenthum, den Angriffen derselben vorzüglich ausgesezt. Die am 8ten Wintermonat in der Gemeinde Langenthal ausgebrochene Feuersbrunst, über deren absichtliche Veranlaßung die Umstände gegründeten Verdacht erregen, scheint diese Behauptung zu bestätigen und eure Aufmerkfamkeit auf diesen Gegenstand aufzufordern. Ueberall ist die Anzahl derer, welche die öffentliche Ruhe zu zerstören wünschen, gering, und nur durch das Stillschweigen und leidende Verhalten der übrigen können ihre Anschläge zu einer vorübergehenden Ausführung gelangen. Dieses Stillschweigen kann zwar zum Verbrechen gegen das Vaterland werden, wenn Bürgerpflicht zu handeln und thätig zu seyn gebietet, aber zu einem Verbrechen, das sich seiner Natur nach nicht vor den Richterstuhl des Gesetzes ziehen läßt. Um so viel eher dann, wird der Gesezgeber alle in seinen Händen liegenden Mittel benuzen, um dieser verderblichen Lauigkeit der Staatsbürger gegen das allgemeine Intresse des Vaterlandes zu begegnen, indem er den lauten und muthigen Freund der gesezlichen Ordnung gegen alle nachtheiligen Folgen seiner treuen Verwendung sicher stellt, den Furchtsamen durch die Wegräumung seiner daherigen Besorgnisse aufmuntert und den gleichgültigen Zuschauer für diese Folgen, die er mehr oder weniger hätte abhalten können, verantwortlich macht.

Diese Maaßregel ist es, Bürger Gesezgeber, die Euch das Vollziehungsdirektorium in Berathung zu nehmen, und als einen ergänzenden Zusaz zu dem Gesez vom 29ten Augstmonat zu beschliessen vorschlägt:

1) Daß nicht allein die Personen, sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten unter den besondern Schuz der Gesetze genommen.

2) Daß namentlich jede Gemeinde für alle einem öffentlichen Beamten in ihrem Bezirke absichtlich zugefügten Beschädigungen seines Eigenthums verantwortlich gemacht, und die Mitglieder derselben samt und sonders zu einem vollständigen Schadensersatze gehalten werden.

3) Daß aber diese leztern bei einem geleisteten Schadensersatze auf die Urheber des Schadens zurükgreifen und sich von denselben ihrerseits können entschädigen lassen.

4) Daß jedoch von der allgemeinen Verpflichtung zum Schadensersatze diejenigen anwesenden Mitglieder der Gemeinde ausgenommen seyen, welche durch Anzeige von Bedrohungen, die eine Eigenthumsbeschädigung zum Gegenstande haben, oder auf andere Weise dieselbe zu verhüten gesucht, so wie überhaupt zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe immer thätig das ihrige beigetragen haben.

5) Daß diejenigen Bürger, die auch ohne eigentlichen Amtsberuf sich öffentlich und nachdruklich für die neue Ordnung der Dinge verwenden, und zufolge einer solchen Verwendung absichtlich zugefügte Beschädigungen ihres Eigenthums leiden, in Rüksicht des Schadensersatzes gleich den öffentlichen Beamten angesehen und unter der nemlichen Gewährleistung des Gesetzes begriffen werden.

6) Daß nicht allein die persönlichen Drohungen, die gegen einen öffentlichen Beamten ausgestoßen

werden, sondern auch diejenigen, wodurch man die Absicht einer Beschädigung seines Eigenthums, sey es durch Feuereinlegung oder auf andere Weise an den Tag legt, die im zweiten Artikel des Gesetzes vom 29ten August bestimmte und im Namen der Nation auszuführende Anklage zur Folge haben sollen.

Republikanischer Gruß:

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sec.
Mousson.

Anderwerth fürchtet, durch unbedingte Annahme dieser Bothschaft könnte auch die Sicherheit ganzer Gemeinden in Gefahr kommen, daher begehrt er nähere Untersuchung dieses Vorschlags durch eine Commission. Zimmermann vereinigt sich zur Verweisung an eine Commission, der er aber Kuhn beizuordnen wünscht, weil dieser schon über diesen Gegenstand gearbeitet hat; er glaubt aber, man sollte noch etwas weiter gehen und die ganzen Gemeinden für die in ihrer Mitte ausgebrochnen Unruhen verantwortlich machen. Huber stimmt bei und freut sich über diese Bothschaft. Wyder folgt. Koch stimmt auch bei und bezeugt, daß Kuhn diesen Gegenstand sehr ausführlich bearbeitet habe. Rüce stimmt auch bei und fodert nächsten Dienstag den Commissionalrapport. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Secretan, Kuhn, Labhord, Lacoste und Stokar.

Das Direktorium begehrt, daß in dem Gesez über die Organisation dor Landmiliz folgende Abänderung getroffen werde: nämlich statt schwarzem Lederzeug weisses zu bestimmen, weil dieses viel dauerhafter als das schwarze ist, und daß die Uniform nicht durchaus ganz dunkelblau bestimmt werde, weil eine etwas in die Augen fallende Uniform bei den jungen Bürgern die Freude am Militär vermehrt.

Desloes unterstüzt die Bothschaft und trägt darauf an, Kragen und Aufschlage an der Uniform roth zu machen. Koch stimmt bei und bezeugt, daß es wichtig ist, einen schönen Rok dem Militär zu geben, weil die Jugend dadurch mehr Freude an demselben hat, und daß das weisse Lederzeug weit dauerhafter ist als das schwarze, und selbst, wie er mehrere male sah, den Soldaten vor Musquetenkugeln zu schützen im Stande ist; er trägt darauf an, den Vorschlag der Commission in diesen beiden Rüksichten anzunehmen, und daher weisses Lederzeug, blauen Rok mit gelben Aufschlägen, blauem Futter und rothem Kragen zu bestimmen. Rüce stimmt ganz Koch bei, und freut sich daß die Schweizer nicht alle blau abgesotten werden sollen. Weber stimmt Desloes bei, der sich aber mit Koch vereinigt; er wußte nicht daß der Rok den Soldaten macht, und daß das weisse Lederzeug eine sichernde Amulette ist. Herzog stimmt Webern bei, weil Kochs Vorschlag zu kostbar ist. Schlumpf bezeugt aus Erfahrung, daß dnr schöne Rok beim Soldaten wichtig ist. Kochs Antrag wird angenommen.

Akermann fodert Aufhebung eines noch im Kanton Luzern existirenden Weineinfuhrzolls von 25 Schilling auf dem Saume; es wird Dringlichkeit über diesen Antrag erklart. Wyder fodert Verweisung an eine Commission. Akermann fodert augenblikliche Aufhebung dieser Beschwerde. Kilchmann versichert, daß auch Brantwein und Tabak solche Auflagen bezahlen und stimmt Wydern bei. Secretan stimmt ganz Akermann bei. Jomini fodert Tagesordnung, weil uns hierüber als über einen Finanzgegenstand erst vom Direktorium ein Vorschlag kommen soll, ehe wir uns damit beschäftigen dürfen. Rellstab begehrt eine Commission, weil andere ähnliche Abgaben gemeinschaftlich abgeschaft werden sollen. Wyder beharret. Blatmann stimmt Secretan bei. Koch sagt, alle innern Zölle müssen allgemein aufgehoben werden, damit die innere Circulation ganz frei sey; da nun aber Zölle Finanzgegenstande sind, so gehört das Vorschlagsrecht dem Direktorium zu; da aber die Sache dringlich ist, so begehre ich Einladung ans Direktorium, uns so bald möglich einen Vorschlag über die Zölle zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber begehrt, daß diese beschloßne Einladung auf die Gleichheit der Abgaben in der ganzen Republik und die Constitution begründet werde. Dieser Antrag wird angenommen.

## Nachmittagssitzung.

Christ. Andrist, Landarzt von Schwarzenberg, begehrt Erlaubniß, Wein ausschenken zu dürfen. Diese Bittschrift ist von vielen Unterschriften unterstuzt und wird auf Zimmermanns Antrag der Weinschenkencommission zugewiesen.

Eine nicht gehörig unterschriebne Bittschrift macht Bemerkungen über Constitutionsveränderungen auf Auffoderung einer Commission des Senats hin. Desloes fodert Verweisung an den schweizerischen Republikaner. Auf Zimmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, weil dieser Aufsaz nicht unterschrieben ist.

Kasp. Zehender und Jakob Eichenberger von Kränichen bei Arau fodern Unterstützung wegen Viehseuche. Auf Zimmermanns Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium zugewiesen.

Joh. Hahler von Stäfa am Zürichsee bittet um Unterstüzung wegen Aufhebung des Tafernenrechts, weil er ohne dieß zu Grunde gehe mit seiner zahlreichen Familie. Zimmermann fodert Verweisung an die Ehehaftencommission und von dieser baldigen Rapport. Wyder und Akermann fodern

Tagesordnung, weil in ganz Helvetien nicht Geld genug wäre, alle ähnlichen Begehren zu befriedigen. Zimmermann beharret. Fierz stimmt Zimmermann bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die Munizipalität Rossiniere fodert Rath über Unterstützung der Armen, und begehrt, daß der Postilion durch ihr Dorf reite. Zimmermann fodert Verweisung an das Direktorium. Rüce stimmt bei und will das leztere Begehren dem Direktorium besonders empfehlen. Zimmermann beharret auf seinem ersten einfachen Antrag. Desloes unterstüzt Rüce. Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Buchthalen im Kt. Schafhausen klagt über eine Bittschrift des B. Zwikers. Diese Bittschrift wird der Bürgerrechtscommission zugewiesen.

Drei Bürger der Gemeinde Rüegisberg im Kt. Bern begehren Entschädigung wegen ihrem im Kriege verlohrnen Pferde. Diese Bittschrift wird der Staatsschuldencommission zugewiesen.

Eine Adresse, die die Motion Secretans über ein patriotisches Opfer rühmt, ist nicht unterschrieben und man geht also zur Tagesordnung.

Rüce fodert daß Pellegrini einen patriotischen Brief, den er erhalten habe, verlese. Pellegrini erklart, daß sein erhaltner Brief ein Partikularbrief sey, von einem patriotischen Geistlichen. Zimmermann bittet, daß man sich nicht mit Partikularbriefen beschäftige. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Maur im Kanton Zürich fodert Waldungen als Eigenthum, auf die sie ein Recht zu haben vorgiebt. Akermann sieht die Sache als richterlich an und begehrt also Verweisung an den gewohnten Richter. Huber fodert Verweisung ans Direktorium. Zimmermann folgt, so auch Fierz. Carrard fodert Verweisung an eine Commission. Zimmermann beharret. Billeter stimmt Carrard bei. Huber unterstüzt Zimmermann. Carrards Antrag wird angenommen. — Huber fodert Rüknahme einiger frühern Beschlüsse, durch die solche Bittschriften dem Direktorium zugewiesen wurden. Weber fodert über Hubers Antrag die Tagesordnung. Carrard glaubt, es wäre besser, die schon bei einer Commission liegenden ähnlichen Bittschriften sämmtlich dem Direktorium zu übergeben. Desloes stimmt Carrard bei. Huber folgt und begehrt also Rüknahme des so eben genommenen Beschlusses. Zimmermann und Weber folgen nun Carrards und Hubers Anträgen, welche angenommen werden.

Franz Jenni von Niederhüningen wünscht sich als Schneider niederlassen zu können. Auf Zimmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf das Fremdengesez.

Die Gemeinde Mons klagt daß ihr die Gemeinde Lausanne ein Gut weggenommen habe. Auf Zimmermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, weil dieses eine richterliche Sache ist.

Michael Net von Birenlauf wünscht sich als Wagner niederlassen zu können. Zimmermann fodert Tagesordnung, begründet auf das Fremdengesez. Akermann fodert Entsprechung dieser Bittschrift. Zimmermann beharret, weil durch seinen Antrag dem Bittsteller auch entsprochen wird. Marcacci, Weber und Wyder folgen Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

## Grosser Rath, 15. Deceember.

### Präsident: Cartier.

Die Anzeige, daß der Senat den Auswanderungs-Beschluß verworfen habe, wird ohne weitere Verfügung über diesen Gegenstand, angenommen.

Carrard und Escher legen das Commissionalgutachten über die Beziehung der Staatseinkünfte vor: In demselben sind folgende Abänderungen des vom Direktorium eingesandten Vorschlags hierüber (Sie Republikaner N. 15.) vorgeschlagen.

1. Obereinnehmer: statt des lezten Theils dieses § wird diese Redaktion vorgeschlagen. „ Er hat die Oberaufsicht über alles was die Staatseinnahmen betrift: zu diesem Ende hin wird er den thätigsten Briefwechsel mit den Einziehern jeder Art, mit den Verwaltungskammern, dem Finanzminister und nöthigenfalls selbst mit dem Direktorium unterhalten. Der Obereinnehmer soll hinlängliche Bürgschaft geben. Die Bürgschaftsakte soll in den Archiven der Verwaltungskammer aufbewahrt werden. "

2. Hauptkasse des Kantons: statt der zweiten Hälfte dieses § wird vorgeschlagen. „ In diese Hauptkasse sollen die aus dem Kanton herfließende Staatseinkünfte gelegt werden. Die Verwaltungskammer vereint mit dem Obereinnehmer werden die Zeitpunkte bestimmen, in denen diese Einkassierung statt haben soll. Wann ausser diesen bestimmten Zeitpunkten Zahlungen gemacht werden, so soll der Obereinnehmer davon dem Presidenten der Verwaltungskammer Anzeige machen, damit diese Summen in Gegenwart der Schlüsselbewahrer in die Kassa gelegt werden können. Der Obereinnehmer ohne die Mitwirkung der Schlüsselbewahrer kann nie keine Summe über 1000 Franken erhalten. Summen die unter tausend Franken betragen, können vom Obereinnehmer in Empfang genommen werden. Er wird die Empfangscheine ausstellen, aber er ist verpflichtet das Geld sogleich in die Hauptkassa niederzulegen, sobald er über 1000 Fr. in Verwahrung hat. "

5. Taxe der Capitalien: wird statt des Registers, welches der Agent halten sollte, bestimmt: „ Der Agent wird ein zweites Buch halten, in welches er jede Deklaration einschreibt, in dem er sie mit der Nummer und der Seitenzahl des ersten Buchs bezeichnet: dieses zweite Buch soll aber durchaus nicht die Namen der Steuerpflichtigen enthalten. "

Ferner wird in Rücksicht der Eintreibung dieser Steuer und der Strafe gegen falsche Angaben folgendes zu bestimmen vorgeschlagen: „Die Steuerpflichtigen, welche ganz oder zum Theil unterlassen würden, dasjenige, dessen sie sich schuldig erkannt hätten auszurichten, sollen nach zwei von 8 zu 8 Tagen an sie ergangnen Wahrnungen mit dem Rechtstrieb verfolgt werden, nach den gewohnten Formen die bei der Betreibung um Bezahlung einer anerkannten Schuld statt haben. Die Strafe falscher zum Schaden der Nation geschehenen Angaben, ist das doppelte der Summe, um welche die Nation betrogen wurde. Wann wirklicher offenbarer Betrug vorhanden ist, so soll derjenige, welcher sich desselben schuldig machte, noch neben der obigen Geldbusse durch die Einstellung seines Bürgerrechts während 5 Jahren gestraft werden. — Für die Agenten wird im Fall von Bekanntmachung der erhaltnen Vermögensangaben, am Ende dieses § die gleiche Strafe wie für obigen Betrug, von der Commission vorgeschlagen."

6. Grundabgabe. In diesem § wird in Rücksicht der auf den Grundstücken haftenden Schulden folgendes vorgeschlagen: „Der Agent hält ein geheimes Register offen, worin jeder Eigenthümer die Summen einschreiben läßt, die er schuldig ist, damit dieses Capital von demjenigen des Werths der liegenden Güter, die er besitzt, abgezogen werden kann. Zu dieser Abziehung werden aber nur solche Schulden zugelassen, die auf Verschreibungen beruhen, welche Unterpfand mit sich tragen. Der Eigenthümer muß seine Schuld durch einen Schein des Gläubigers beweisen, in welchem die Grösse der Schuld selbst angegeben und die Erklärung beigefügt ist, daß die Schuld verpfändet sey. Jeder Betrug oder offenbare Handlung wider diesen Artikel, soll sowohl für den Gläubiger, der einen falschen Schein ausgestellt hat, als auch für den Schuldner, der an diesem Betrug Theil genommen hat, mit einer Geldbuße bestraft werden, die das Doppelte von der Taxe beträgt, um welche die Nation betrogen werden sollte, und durch die Einstellung des Bürgerrechts während 5 Jahren."

In Rüksicht der Abgabe von den Alpen wird folgende Abänderung vorgeschlagen: „Die Munizipalität wird diese Alpen und Weiden nach der Zahl des darauf weidenden Viehes taxieren und dieselben in 3 Classen eintheilen (nach Anleitung des Gesetzes über Auflagen)", und am Ende des § wird statt der Bestätigung, bloß das Recoursrecht an das Direktorium vorbehalten.

7. Taxe der Häuser. Hierüber wird diese Abänderung vorgeschlagen: „Die der Abgabe unterworfnen Häuser und Gebäude sollen bei dem Agenten einregistriert werden. Der Eigenthümer des Hauses oder Gebäudes wird dessen Werth angeben. Wann der Agent oder Obereinnehmer wider diesen vom Eigenthümer angegebnen Werth Einwendungen zu machen haben, so wird die Munizipalität denselben schätzen. Wann der Obereinnehmer mit dieser Schatzung nicht zufrieden ist, so soll die Sache vor die Verwaltungskammer gebracht werden, welche darüber unter Vorbehalt des Recoursrechts an das Direktorium, entscheidet."

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

### Zweite Sitzung, 29. December.

Präsident: Usteri.

Koch v. Luzern trägt in einer kraftvollen Rede, Gedanken über die Zwecke vor, welche sich die Gesellschaft vorzüglich zum Augenmerk setzen soll; er möchte Beförderung der Wahrheit und Vaterlandsliebe als den Zwek der Societät aufgestellt wissen; nicht Gemeingeist und Aufklarung, Worte mit denen man sehr ungleiche Begriffe verbinde. Um alle gefährlichen Klippen zu vermeiden, soll die Gesellschaft ihren Zutritt erschweren, und Moralität, reinen Patriotism, zu den ersten Bedingen der Aufnahme machen.

Huber erhält im Namen der zu Redaktion der Organisationsgesetze der Gesellschaft niedergesezten Commission das Wort. Er beantwortet vorher die Bemerkungen seines Vorgängers: Ueber das was Wahrheit sey, denkt man noch viel ungleicher als über den Begriff des Wortes Aufklärung; durch Aufklärung wird allein Wahrheit befördert und unsere Gesellschaft soll eine Verbindung guter und tugendhafter Bürger seyn, die eben durch ihre Verbindung das Wohl des Vaterlandes kräftig zu fördern, im Stande seyn werden. — Er verliest alsdann das neu abgefaßte Reglement der Gesellschaft, welches Artikelweise in Berathung genommen wird.

(Wir bemerken hier nur die Gegenstände der Discussion, und werden das Reglement, so wie es angenommen ward, in einem der nächsten Blätter mittheilen).

Meyer will, die Mitglieder der Gesellschaft sollen bei den auszuschreibenden Preisfragen nicht concurrieren können. Zschokke will sie wohl concurrieren, aber die, so dieses thun, bei der Preisertheilung nicht stimmen lassen. Ochs hält dafür, die Mitglieder sollen wohl concurrieren, aber keine Preise erhalten dürfen; erhält ein Mitglied den Preis, so soll dessen Betrag den Armen zukommen. Huber will, es soll in diesem Fall der Preis dem, welcher das Accessit erhält, zukommen. — Dieser leztere Antrag wird angenommen.